

Vereinsatzung des Wundnetzes Mittelthüringen e.V.

Inhalt:

Präambel :	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins :.....	1
§ 2 Zweck des Vereins :	1
§ 3 Gemeinnützigkeit :	2
§ 4 Mitgliedschaft :	2
§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes :	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft :	3
§ 7 Organe des Vereins :.....	4
§ 8 Mitgliederversammlungen :	4
§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit :	5
§ 10 Der Vorstand :	6
§ 11 Auflösung des Vereines :	7

Präambel:

Ärzte, Kliniken sowie stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen und medizinische Dienstleister (Wundtherapeuten, Podologen, Orthopädietechniker, Homecareunternehmen, Sanitätsfachhandel, Apotheken, Industrie) aus der Region Mittelthüringen haben sich zusammengefunden, um gemeinsam eine Verbesserung der Wundversorgung zu erreichen.

Der Verein fördert Fortbildung und die Vernetzung der Beteiligten untereinander.

Ziel ist es, die Lebensqualität der Betroffenen auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnis der zielgeleiteten Wundversorgung zu verbessern und aus Schnittstellen Verbindungsstellen zu entwickeln.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Wundnetz Mittelthüringen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Weimar wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „ e. V. „.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Wundversorgung in der Region im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege und Gesundheitsversorgung.

©Wundnetz Mittelthüringen e.V.

Schwanseestr. 1a 99423 Weimar Tel: 03643 811 8020 Fax: 03643 811 8025

Mail: info@wundnetz-mittelthueringen.de

Vereinsatzung des Wundnetzes Mittelthüringen e.V.

Ziele des Vereins sind insbesondere:

Qualifizierte Versorgung von Patienten mit Wunden
Optimierte Diagnostik und Therapieprozesse
Modernes Wundmanagement im Rahmen der integrierten Versorgung ambulant/stationär und in Pflegeeinrichtungen

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

die Beratung, Aufklärung und Koordination von Institutionen, Angehörigen sowie Betroffenen mit Wunden, um eine Verbesserung der Versorgung dieser Patienten zu erreichen.
die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Diskussionsforen, Veröffentlichung von Informationsbroschüren, Organisation von Expertengesprächen.
die Förderung der Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Pflege, von Ärzten, Physiotherapeuten, Podologen aber auch anderen Nichtärzten die Prinzipien in Theorie und Praxis einer verbesserten Wundversorgung zu verbreiten.
die Entwicklung und Durchsetzung von Qualitätsstandards in der Wundversorgung, insbesondere bei der sektorübergreifenden Vernetzung von Versorgungsangeboten.
die Vermeidung von Versorgungsbrüchen.
die Verkürzung von Wege- und Wartezeiten.
die Ermöglichung eines elektronischen Datenaustausches im Netzwerk (unter Beachtung der Schweigepflicht und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen).
langfristige Sicherung der Behandlungsergebnisse.
sinnvollen Ressourceneinsatz.

Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Vertragsarztrechtes und des Berufsrechtes.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.

©Wundnetz Mittelthüringen e.V.

Schwanseestr. 1a 99423 Weimar Tel: 03643 811 8020 Fax: 03643 811 8025

Mail: info@wundnetz-mittelthueringen.de

Vereinssatzung des Wundnetzes Mittelthüringen e.V.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten ordentlichen Mitglieder-versammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt.

Änderung in der Außenvertretung gegenüber dem Verein, bei der Wahrnehmung des Stimmrechtes, sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes:

Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Er hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen nachzukommen, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen, regelmäßig an den Vereinssitzungen teilzunehmen.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung maßgebend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen darüber hinaus durch den Tod des Mitgliedes sowie bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

©Wundnetz Mittelthüringen e.V.

Schwanseestr. 1a 99423 Weimar Tel: 03643 811 8020 Fax: 03643 811 8025

Mail: info@wundnetz-mittelthueringen.de

Vereinsatzung des Wundnetzes Mittelthüringen e.V.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vorab eine Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem erhobenen Vorwurf zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, ganz gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechten und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins „Wundnetz Mittelthüringen e. V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlungen:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben :

Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Wahl des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch durch den Vorstand berufener Gremien angehört und nicht Angestellter des Vereins sein darf, Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, einschließlich des Berichtes des Kassenprüfers

Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung sowie die Auflösung des Vereins
Einbringen von Themen zu Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Projekten

Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand einen Monat vorher in schriftlicher Form (Postversand oder elektronischer Versand). Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist das Zustellungsdatum der email oder der Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe einen Monat vor der Versammlung zur Post ausreichend. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorsitzenden

Entlastung des Vorstandes

Wahlen, sofern satzungsgemäß vorgesehen

Neuwahlen bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder dem Verein

Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs. Nachträglich

©Wundnetz Mittelthüringen e.V.

Schwanseestr. 1a 99423 Weimar Tel: 03643 811 8020 Fax: 03643 811 8025

Mail: info@wundnetz-mittelthueringen.de

Vereinsatzung des Wundnetzes Mittelthüringen e.V.

eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung dann behandelt, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.

Anträge sind am Sitzungstag den Mitgliedern in schriftlicher Form auszuhändigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung durch den Vorstand sowie das Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit:

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzugeben, wobei die Änderung der Satzung bei der Einladung oder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen ist. Maßgeblich ist die Aufgabe zur Post oder das Zustellungsdatum der email. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht im Sinne von Satz 2 bekannt gegeben, kann darüber nicht abgestimmt werden. Ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zwar in der Tagesordnung angegeben, die Satzungsänderung aber nicht schriftlich bekannt gegeben, kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit die Satzungsänderung zur Beschlussfassung zulassen.

Die Wahl zum Vorstand und die Wahl des Kassenprüfers sowie die Abstimmung über Sachfragen und Anträge erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, der Versammlungsleiter hat bei der Auszählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses und bestimmt die schriftliche Durchführung der Abstimmung oder ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

Für die Wahl zum Vorstand bedarf ein Kandidat mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zu einer Einzelwahl Stimmgleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern in Stimmenmehrheit, bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 10 Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu weiteren fünf Mitgliedern.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, insbesondere für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Erstellung der Tagesordnung

der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
die Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Protokolltätigkeit, Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

die Koordination von Detailaufgaben durch die Bildung von Arbeitsgruppen

den Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind und deren Einbringung in die Mitgliederversammlung

die Vorlage von Satzungsänderungen an die Mitgliederversammlung

©Wundnetz Mittelthüringen e.V.

Schwanseestr. 1a 99423 Weimar Tel: 03643 811 8020 Fax: 03643 811 8025

Mail: info@wundnetz-mittelthueringen.de

Vereinssatzung des Wundnetzes Mittelthüringen e.V.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, Ersatzmitglieder bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitglieder-versammlung abgewählt werden. Der Vorstand trifft seine Entscheidung in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden einberufen wird. Die Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Mitglieder hinzuziehen und mit Sonderaufgaben, z. B. im Rahmen von Arbeitsgruppen, beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Über die Vorstandssitzung sind Protokolle anzufertigen. Der Vorstand ist berechtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die auf Grund evtl. Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit zeitnah erforderlich sind.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

©Wundnetz Mittelthüringen e.V.

Schwanseestr. 1a 99423 Weimar Tel: 03643 811 8020 Fax: 03643 811 8025

Mail: info@wundnetz-mittelthueringen.de

Vereinssatzung des Wundnetzes Mittelthüringen e.V.

§ 11 Auflösung des Vereines:

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt im Fall der Auflösung die Bestellung der Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren.

Die Liquidatoren vertreten einzeln.

Für die vertragsgemäße Verpflichtung und Schulden des Vereins haften nicht die Organe des Vereins, sondern nur das Vereinsvermögen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet für die nachträgliche Abwicklung der gesetzlichen Vorschriften das Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

©Wundnetz Mittelthüringen e.V.

Schwanseestr. 1a 99423 Weimar Tel: 03643 811 8020 Fax: 03643 811 8025

Mail: info@wundnetz-mittelthueringen.de